

desrechts²⁸⁷⁸ ebenso enthalten könnte wie eine an den Gesetzgeber (Landtag oder Regierung) gerichtete Empfehlung. In Form einer „Ratschlag-Entscheidung“²⁸⁷⁹ gehören solche Empfehlungen schon heute zum Instrumentarium des Staatsgerichtshofes.

Der *Hintergrund* dieses Vorschlags besteht in der Sorge, dass die zunehmende Fülle völkervertragsrechtlicher ebenso wie die zunehmende Überlagerung landesrechtlicher Bestimmungen die Strukturen, d.h. die personellen und sachlichen Mittel der Sonstigen Vollzugsorgane, je länger desto mehr vor immer anspruchsvollere Herausforderungen stellt – vor Herausforderungen, die langsam aber sicher *an den Nerv des Rechtsstaates gehen*²⁸⁸⁰. Wie die Regierung in der *Postulatsbeantwortung* festgestellt hat, „fehlt den Gerichten ... bei den hochpolitischen ... Verträgen oft die notwendige gründliche ... Dokumentation“²⁸⁸¹. Es sind gerade *diese* völkerrechtlichen Verträge, die *vor allem* einzuhalten sind, und es ist vor allem die Ebene des *Vollzugs*, auf der sich die Folgen solcher Defizite zum Nachteil der Rechtsunterworfenen ergeben.

3.2.2 Revision des Kassationsprinzips

In einem bestimmten Punkt – jenem des *Kassationsprinzips*²⁸⁸² – scheint der vom Staatsgerichtshof für eine Behebung von Normenkollisionen gewählte Ansatz an seine Grenzen zu stoßen: Dass Bestimmungen des Landesrechts, die – wie in StGH 1978/8 – Bestimmungen des Völkervertragsrechts widersprechen, *aufzuheben* (zu kassieren) sind, bildet eine Rechtsfolge, die dem Charakter solcher Konfliktfälle *nicht* entspricht.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes ist es nur ein einziges Mal – in StGH 1978/8 – zu einer Aufhebung (Kassation) von Landesrecht wegen Völkervertragsrechtswidrigkeit als der *radikalsten aller möglichen Rechtsfolgen* gekommen²⁸⁸³. In diesem Fall ist der Aus-

2878 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 4.1.

2879 Kley (Landesbericht) S. 27 mit dem Hinweis auf StGH 1996/29, LES 1/1998 S. 17.

2880 Es ist nicht zu übersehen, dass eine Umsetzung dieser Empfehlung eine *Reform* der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen bedingt, unter denen der Staatsgerichtshof heute tätig ist. Ebenso liegt es auf der Hand, dass es sowohl einer Verfassungs- als auch einer Gesetzesänderung bedarf, soll der Empfehlung dieses Abschnittes gefolgt werden.

2881 Postulatsbeantwortung S. 17.

2882 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.4.

2883 In jüngster Zeit fällt auch die Entscheidung StGH 2001/12, n.publ., vom 25. März 2003 in diese Kategorie. In diesem Erkenntnis ging es um die inhaltliche („materielle“) Vereinbarkeit eines Teils einer Bestimmung der StPO (§ 97a) mit dem ersten Zusatzprotokoll zur EMRK. Im Ergebnis ist § 97a StPO in StGH 2001/12 sowohl wegen Verfassungswidrigkeit (Art. 34 LV) als auch wegen Völkervertragsrechtswidrigkeit (Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK) teilweise